



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Haag am Hausruck
vom 8. September 2011, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr für Haushaltsabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle beträgt je abgeführtem Abfallbehälter:

60	Liter	Sack	€	8,36
90	Liter	Tonne	€	8,36
110	Liter	Tonne	€	10,18
800	Liter	Container	€	73,91
1100	Liter	Container	€	100,18

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2012; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21. November 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)